



**BERICHT**  
**Verband für**  
**Digitalisierung in der**  
**Sozialwirtschaft e. V.**

**Stuttgart**

Prüferische Durchsicht des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2025



# INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Auftrag	1
B. Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
C. Grundsätzliche Feststellungen und Erläuterungen	2
I. Jahresabschluss	2
II. Rechnungswesen	3
D. Erläuterungen zum Jahresabschluss	3
E. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	5

## Anlagenverzeichnis

### Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anlagenspiegel 2025

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

## Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

## A. Auftrag

Wir erhielten vom Vorstand den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des

**Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V.,  
Stuttgart,**

im Folgenden auch Verein genannt,

einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitenden des Vereins und auf analytische Plausibilitätsbeurteilungen.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht richtet sich ausschließlich an den Verein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt wurde und deshalb kein Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

Die prüferische Durchsicht wurde unter Berücksichtigung des Prüfungsstandards IDW PS 900 – Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen – des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, vorgenommen.

Wir bestätigen in Anlehnung an § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 14. Januar 2026 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

## B. Durchführung der prüferischen Durchsicht

Die prüferische Durchsicht haben wir so geplant und durchgeführt, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen steht.

Um eine derartige Aussage abgeben zu können, haben wir in erster Linie Befragungen von Mitarbeitenden und den gesetzlichen Vertretern des Vereins sowie analytische Beurteilungen durchgeführt.

Art und Umfang sowie die Ergebnisse unserer Befragungen und Beurteilungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben die prüferische Durchsicht im Monat Januar 2026 von unserem Büro aus durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

## C. Grundsätzliche Feststellungen und Erläuterungen

### I. Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Der Verein legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Der Jahresabschluss schließt an den von uns im Rahmen einer prüferischen Durchsicht bescheinigten Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats am 4. April 2025 genehmigt.

Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die dagegensprechen, dass der Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

## II. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins ist unverändert nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Bücher des Vereins wurden im Berichtsjahr von der Z S U Zentrale Buchungsstelle für soziale Unternehmen GmbH, Stuttgart, geführt, die auch den Jahresabschluss erstellt hat. Die Lohnbuchhaltung erfolgte im Berichtsjahr durch Jaspert & Kollegen Rechtsanwälte Steuerberater, München. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung haben wir anhand der von dem Verein eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit der Dienstleistungsunternehmen beurteilt.

## D. Erläuterungen zum Jahresabschluss

### **Analyse der wesentlichen Posten und Veränderungen in der Bilanz**

Die Bilanzsumme beträgt T€ 433,8 (Vorjahr: T€ 398,9). Der Anstieg auf der Aktivseite resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen liquiden Mitteln T€ 393,4 (Vorjahr: T€ 295,3). Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresüberschuss sowie dem Mittelzufluss aus der Realisierung von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Der im Berichtsjahr zu verzeichnende Rückgang der Forderungen von T€ 27,4 auf T€ 3,3 resultiert aus dem Abbau offener Posten sowie aus der Verbuchung und dem Zahlungseingang projektbezogener Forderungen. Der im Berichtsjahr verringerte Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren offenen Projektzuschüssen infolge verzögert eingegangener Zahlungen aus Projektabrechnungen aus dem Vorjahr.

Auf der Passivseite erhöhte vor allem der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 44,2 das Eigenkapital sowie die Bilanzsumme. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von T€ 65,4 (Vorjahr: T€ 82,9).

Die liquiden Mittel haben einen Anteil von 90,7 % (Vorjahr: 74,0 %) an der Bilanzsumme. Das Eigenkapital beläuft sich auf T€ 337,2 (Vorjahr: T€ 292,9). Die Eigenkapitalquote beträgt 77,7 % (Vorjahr: 73,4 %).

## **Analyse der wesentlichen Posten und Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Jahresüberschuss beträgt im Berichtsjahr T€ 44,2 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 59,1). Die betrieblichen Erträge erhöhten sich von T€ 607,0 im Jahr 2024 auf T€ 615,1. Sie entfallen mit T€ 283,2 (Vorjahr: T€ 285,7) auf Mitgliedsbeiträge, mit T€ 59,8 (Vorjahr: T€ 37,0) auf Umsatzerlöse und mit T€ 272,1 (Vorjahr: T€ 284,3) auf sonstige Erträge. Der Anstieg der betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen aus höheren Erträgen aus Leistungen (u. a. Transformationspartner-Netzwerk und Teilnehmergebühren) zurückzuführen, während Zuweisungen und Zuschüsse gegenüber dem Vorjahr rückläufig sind.

Die Personalaufwendungen sind von T€ 441,5 auf T€ 465,9 gestiegen. Die Sachaufwendungen (einschließlich Abschreibungen) betragen T€ 103,8 (Vorjahr: T€ 104,9).

Die Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen) in Höhe von T€ 100,9 (Vorjahr: T€ 102,5) beinhalten im Wesentlichen allgemeine Verwaltungskosten. Größte Einzelposten der allgemeinen Verwaltungskosten sind Büromaterial und EDV (T€ 20,7), Kosten für Werbung (T€ 22,7), Kosten für externe Abrechnung (T€ 8,9), Kosten für Raummiete (T€ 4,2), Reisekosten (T€ 11,3) sowie Rechts- und Beratungskosten (T€ 12,7).

## **Analyse der Finanzlage**

Zum 31. Dezember 2025 weist der Verein eine Liquiditätsüberdeckung von T€ 383,8 und einen Liquiditätsgrad II in Höhe von 889,5 % aus.

Das Darlehen wurde im Berichtsjahr planmäßig in Höhe von T€ 17,4 getilgt.

## E. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V., Stuttgart

Wir haben den Jahresabschluss des Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitenden des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Stuttgart, am 22. Januar 2026

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Stuttgart

Schäfer  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Rotzler  
Wirtschaftsprüferin  
(digital signiert)



## **Anlagenverzeichnis**

### **Jahresabschluss**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anlagenpiegel 2025

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

# Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V., Stuttgart

Bilanz zum 31. Dezember 2025

## AKTIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Werten und Rechten	0,00	33,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.321,00	2.642,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	1,00	1,00
	<u>1.322,00</u>	<u>2.676,00</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.274,08	27.411,74
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>35.721,07</u>	<u>73.532,96</u>
	38.995,15	100.944,70
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>393.447,20</u>	<u>295.293,98</u>
	432.442,35	396.238,68
	<u><u>433.764,35</u></u>	<u><u>398.914,68</u></u>

## PASSIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gewinnrücklagen	337.157,81	292.928,03
II. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	337.157,81	292.928,03
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	10.100,00	7.650,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65.437,50	82.887,50
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 17.450,00		(17.450,00)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 47.987,50		(65.437,50)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105,19	3.414,44
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 105,19		(3.414,44)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	20.963,85	12.034,71
davon aus Steuern € 12.152,19		(12.034,71)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 2.370,40		(2.038,43)
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 20.963,85		(12.034,71)
	<u>86.506,54</u>	<u>98.336,65</u>
	<u>433.764,35</u>	<u>398.914,68</u>



**Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V., Stuttgart**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	2 0 2 5		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	59.812,50		36.974,00
2. Mitgliedsbeiträge	283.237,50		285.712,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>272.076,82</u>		<u>284.346,41</u>
		615.126,82	607.032,91
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	380.281,53		363.260,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>85.621,03</u>		<u>78.221,16</u>
		465.902,56	441.481,20
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.871,99	2.437,98
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>100.900,99</u>	<u>102.468,67</u>
Zwischenergebnis		45.451,28	60.645,06
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.221,50	1.500,70
8. Jahresüberschuss		44.229,78	59.144,36
9. Einstellungen in Gewinnrücklagen		<u>44.229,78</u>	<u>59.144,36</u>
10. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Stuttgart, am 16. Januar 2026

Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V.

Dr. Miriam Wolf  
Vorständin

Dr. Nadine Hüning  
Vorständin

**Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e. V., Stuttgart**  
**Anlagenpiegel 2025**

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Werten und Rechten	8.021,00	0,00	0,00	8.021,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.563,31	1.517,99	0,00	18.081,30
III. Finanzanlagen Beteiligungen	265.000,00	0,00	0,00	265.000,00
	<b>289.584,31</b>	<b>1.517,99</b>	<b>0,00</b>	<b>291.102,30</b>

Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert
Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand am 31.12.2025)
€	€	€	€	€	€
6	7	8	9	10	11
7.988,00	33,00	0,00	0,00	8.021,00	0,00
13.921,31	2.838,99	0,00	0,00	16.760,30	1.321,00
264.999,00	0,00	0,00	0,00	264.999,00	1,00
286.908,31	2.871,99	0,00	0,00	289.780,30	1.322,00



## Verwendungsvorbehalt

Im Bericht über die prüferische Durchsicht fasst der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Bericht über die prüferische Durchsicht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Feststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Bericht über die prüferische Durchsicht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts über die prüferische Durchsicht als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Berichts über die prüferische Durchsicht und/oder der Bescheinigung hinsichtlich nach der Erteilung der Bescheinigung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Berichts über die prüferische Durchsicht zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.